

## Bezirk XV, Bremen.

### Aufruf

an die Collegen der Orte: **Bremen, Bremerhafen, Vegesack, Geestemünde, Oldenburg, Wilhelmshafen, Emden, Norden, Aurich, Jever** und der Inseln **Helgoland** und **Norderney**.

### Werthe Collegen!

Zwei Jahre waren bereits am 22. Juni verflossen, dass unser Verband von einer nur kleinen, aber thatkräftigen Schaar Collegen zu Frankfurt a. M. gegründet wurde und wie hat er sich in dieser kurzen Zeit so ausgebreitet und kräftig entwickelt. Bei der Gründung zählte derselbe kaum 20 Vereine mit nur 260 Mitgliedern und heute sind es an 60 Vereine mit circa 2000 Mitgliedern, die sich durch inniges Hand in Handgehen mit dem Prinzipal-Verband das hohe Ziel gesteckt haben, mit voller Energie für die Hebung unserer Kunst einzutreten, sowie den collegialischen Verkehr, den collegialischen Geist und die Zusammengehörigkeit, Punkte, die in unserm Fache leider bis jetzt nur wenig gediehen, zu fördern.

Um aber dieses uns gesteckte Ziel voll und ganz zu erreichen, bedürfen wir der eifrigsten Unterstützung sämtlicher Collegen und je eher dieses geschieht, desto besser ist es.

Daher, Collegen, fordern wir auch Euch auf, Euch dieser unserer Sache anzuschliessen und kräftig mitzuwirken an dem Bau, der schon so herrlich gediehen und doch nur zu unserm Aller Nutzen ist. Wir sind auf Verlangen gern erbötig, jedem Collegen Verbands-, sowie Vereinsstatuten zur gefälligen Durchsicht zu übersenden.

**H. Feddersen**, Vorsitzender.

I. Auftr.: **Alb. Wurmehl**, Utbremerstrasse 12.

**P. Weltzien**, Hasenstrasse 5, I.

### Der neue Gebrauchsmusterschutz, seine Erlangung u. Wirkung.

Vom Patent-Bureau **Sack**, Leipzig.\*)

(Fortsetzung.)

Es sei noch besonders auf die Bestimmung, welche § 1 des Gesetzes enthält, hingewiesen, um festzustellen, was eigentlich unter Gebrauchsmusterschutz gebracht werden kann. In dieser Beziehung geben die Begründungen, wie sie dem Gesetz beigegeben wurden, genügend Klarheit.

Alles, was einen **schönen Eindruck** machen soll, ist von dem Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen und gehört unter das Geschmacks-, oder bisher einfach nur Musterschutz genannte Gesetz. Die Grenze zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz lässt sich bei gewissen Erfindungen schwer festhalten; es ist aber durch das Gebrauchsmusterschutzgesetz vorgesehen, dass eine Aussonderung derjenigen Erfindungen möglich ist, welche unbedingt vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen bleiben sollen. Die Gesetzesbegründung sagt wörtlich:

„Ausgeschlossen werden durch die Bestimmungen in § 1 zunächst solche Neuerungen, welche ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen betreffen. Indem sodann die zu schützenden Neuerungen an Gerätschaften für Arbeitszwecke oder an Gegenständen des Gebrauches characterisirt werden, **soll damit ausgedrückt werden, dass auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Gebrauchsmusterschutz ausser Betracht kommen.** Hiermit dürfte genügender Anhalt für eine zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes geboten sein.“

Wieviel gegen die angeführten Grundbedingungen, nach denen die Grenze des Gebrauchsmusterschutzes gezogen ist, gesündigt wird, und zwar lediglich nur zum eigenen Schaden derjenigen, welche den Gebrauchsmusterschutz ohne alle Erfahrung in solchen Sachen

\*) Der Verfasser ist auch gern bereit, den pp. Lesern d. Ztg. über alle Fragen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster-, Muster- und Markenschutzes **kostenlos** Auskunft zu erteilen.

nachsuchten, lehrt ein Blick in die Liste der Gebrauchsmuster-Anmeldungen. Man findet eine grosse Anzahl Erfindungen darin verzeichnet, die unter Patentschutz gehören. Ferner sind die eingereichten Beschreibungen oft so mangelhaft, dass deren Umgehung durch ein anderes Schutzgesuch ohne Weiteres möglich ist, und zwar umsomehr, als Jedermann die eingereichten Schutzgesuche jeder Zeit in ihrem Wortlaute und ihrer lediglich durch den Nachsucher in ungeschickter Weise eng begrenzten Tragweite genau kennen lernen kann, um dadurch bequem und leicht zu erfahren, auf welche Weise der fragliche Schutz zu umgehen ist.

Das Gesetz schreibt keine Prüfung der eingereichten Schutzgesuche durch das Patentamt vor, und gerade deshalb ist es um so nöthiger, dass derjenige, welcher in solchen Dingen keinen Bescheid weiss, sich rechtzeitig durch einen erfahrenen und tüchtigen Fachmann leiten und helfen lässt.

Der § 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden.“

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modelles beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von Mark 15 einzuzahlen.“

In den Begründungen zu diesem Paragraphen ist u. A. Folgendes ausgeführt:

„Es bedarf der Beschreibung des einzutragenden Gegenstandes insoweit, als dadurch eine ausreichende Grundlage für die demnächstige Geltendmachung des Schutzes geboten wird. **Unter diesem Gesichtspunkte**